

Mandanten-Rundschreiben
Juni 2018

Mandanten-Rundschreiben Juni 2018

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Rechnungszinssatz für steuerliche Pensionsrückstellungen verfassungswidrig?	3
2. Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen bei lang anhaltender Außenprüfung	3
3. Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs – Schätzung des Bruttolistenpreises bei einem Importfahrzeug	4
4. Dienstwagen für Ehegatten auch bei Minijob abzugsfähig	4
5. Verfassungsbeschwerde gegen Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft erfolglos	5
6. Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach Umwandlung – Gewerbesteuer als Veräußerungskosten abzugsfähig	5
7. Eine Rechnung, die keine eindeutigen Angaben zum Leistungsempfänger enthält, kann nicht rückwirkend berichtigt werden	6
8. Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in Rechnungen	6
9. Schenkungsteuer: Zuwendungsverhältnis bei verdeckten Gewinnausschüttungen	7

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Zweifel des Bundesfinanzhofs an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen	8
2. Unvollständige Rückzahlung eines Darlehens als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen	8
3. Derzeitige Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig	9
4. Zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach Veräußerung des Vermietungsobjekts	9
5. Umsatzsteuerbefreiung bei Grundstücksvermietungen gilt ab sofort auch für mitvermietete Möbel	10
6. Kaufpreisaufteilung einer Immobilie, die unter Denkmalschutz steht	10
7. Keine steuerliche Begünstigung von Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Neubaus	11
8. Kindergeld: Anerkennung einer Berufsausbildung ohne Einbindung in eine schulische Mindestorganisation (Fernstudium)	11
9. Kein Sonderausgabenabzug für private Krankenversicherungsbeiträge bei zeitgleich bestehender gesetzlicher Krankenversicherung	12

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Regelmäßig Sozialversicherungspflicht für Geschäftsführer einer GmbH	13
2. Gewinnminderung durch Teilwerterhöhung für Fremdwährungsdarlehen	13

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Rechnungszinssatz für steuerliche Pensionsrückstellungen verfassungswidrig?

Das Finanzgericht Köln hält den Rechnungszinsfuß von 6% zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen in § 6a EStG für verfassungswidrig. Es hat daher das bei ihm anhängige Verfahren ausgesetzt und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Klägerin, ein Unternehmen, musste für Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz den gesetzlichen Zinsfuß von 6% anwenden, wodurch im konkreten Fall der Ansatz in der Steuerbilanz im Jahr 2015 um ca. 2,4 Mio. Euro niedriger war als in der Handelsbilanz. Folge war eine im Vergleich zur Handelsbilanz höhere steuerliche Belastung.

In der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht führt das Finanzgericht aus, dass der Gesetzgeber zwar den Rechnungszinsfuß typisieren dürfe, er müsse aber regelmäßig überprüfen, ob die gewählte Typisierung noch der Realität entspreche. Der 1982 gesetzlich festgelegte Rechnungszinsfuß habe sich im heutigen Zinsumfeld so weit von der Realität entfernt, dass eine Überprüfung durch den Gesetzgeber überfällig sei. Denn sämtliche Vergleichsparameter wie Kapitalmarktzins, Anleihen der öffentlichen Hand, Unternehmensanleihen und Gesamtkapitalrendite lägen seit vielen Jahren teils weit unter 6%.

2. Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen bei lang anhaltender Außenprüfung

Das Finanzgericht München entschied, dass Einwendungen im Zusammenhang mit der nach Ansicht der Steuerpflichtigen unverhältnismäßig langen Dauer einer Außenprüfung nur im Rahmen eines Antrags auf Erlass als sachliche Billigkeitsgründe geltend zu machen sind, nicht jedoch im Verfahren gegen die zugrunde liegenden Steuerbescheide.

Im vorliegenden Fall wurde eine GmbH zunächst für die Jahre 2006 bis 2013 erklärungsgemäß veranlagt. Für die Jahre 2006 bis 2008 wurde von Oktober 2010 bis November 2014 eine Außenprüfung durchgeführt, für die Jahre 2009 bis 2013 von Februar 2014 bis November 2014. Aufgrund der Prüfungsergebnisse änderte das Finanzamt die Körperschaftsteuerbescheide für die Prüfungsjahre 2006 bis 2013 und setzte entsprechende Nachzahlungszinsen fest. Im Jahr 2015 stellte die GmbH Anträge auf Stundung und Ratenzahlung bzw. Teilerlass der Zinsen, weil die Zinsen in Höhe von fast 43.000 Euro von der Finanzbehörde mitverursacht worden seien, da der Betriebsprüfer in seinem Abschlussbericht die Verzögerung der Außenprüfung eingeräumt und bedauert habe. Das Finanzamt erließ die Säumniszuschläge zu 50% und die Zinsen teilweise. Die GmbH beehrte weiteren Erlass.

Das Finanzgericht hielt die Klage für unbegründet. Gegen die Rechtmäßigkeit der Festsetzungen der Zinsen seien dem Grunde nach keine Einwendungen erhoben worden, auch nach Aktenlage seien keine Fehler ersichtlich. Auf ein Verschulden komme es nicht an. Das Gesetz stelle nicht darauf ab, wie es zu dem objektiven Zins- und Liquiditätsvorteil gekommen sei. Die Regelung zur Festsetzung der Zinsen enthalte keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für einen Zinsverzicht aus Billigkeitsgründen. Die von der Klägerin erhobenen Einwendungen im Zusammenhang mit der langen Dauer der Außenprüfung seien im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass als sachliche Billigkeitsgründe geltend zu machen und nicht im Verfahren gegen die zugrunde liegenden Steuerbescheide.

3. Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs –

Schätzung des Bruttolistenpreises bei einem Importfahrzeug

Ist die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs nach der 1%-Regelung zu bewerten, ist der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen, wenn das Fahrzeug ein Importfahrzeug ist und weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht. So entschied der Bundesfinanzhof.

Der Kläger hatte einen Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé in seinem Betriebsvermögen und nutzte ihn auch privat. Sein Autohaus hatte für das Auto 75.999 Euro bezahlt und es für 78.900 Euro an ihn weiterverkauft. Zunächst setzte das Finanzamt als Grundlage für die 1% -Besteuerung den amerikanischen Listenpreis von ca. 53.977 Euro an, ging aber nach einer Betriebsprüfung von dem Verkaufspreis aus.

Das dagegen angerufene Finanzgericht und auch der BFH setzten dagegen den Einkaufspreis des Autohauses an. Den inländischen Bruttolistenpreis habe das Finanzgericht nicht zu hoch geschätzt, wenn die Schätzung sich – wie hier – an den typischen Bruttoabgabepreisen orientiere, die Importfahrzeughändler, welche das betreffende Fahrzeug selbst importieren, von ihren Endkunden verlangen.

4. Dienstwagen für Ehegatten auch bei Minijob abzugsfähig

Die Kosten für einen Dienstwagen sind auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn dieser dem Ehegatten im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) überlassen wird. So das Finanzgericht Köln für den Fall einer sog. »Barlohnnumwandlung«.

Der Kläger beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft für 400 Euro monatlich. Er überließ seiner Frau hierfür einen Pkw, den sie auch privat nutzen durfte. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung wurde mit 385 Euro (1% des Kfz-Listenneupreises) monatlich angesetzt und vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt das Arbeitsverhältnis unter dem Aspekt des Fremdvergleiches nicht an. Es erhöhte den Gewinn des Klägers um die Kosten für den Pkw und den Lohnaufwand für die Ehefrau. Denn nach Ansicht des Finanzamts wäre eine solche Vereinbarung nicht mit fremden Arbeitnehmern geschlossen worden.

Das FG Köln gab der Klage statt und erkannte sämtliche Kosten als Betriebsausgaben des Klägers an. Zwar sei die Gestaltung bei einem Minijob ungewöhnlich, doch entsprächen Inhalt und Durchführung des Vertrages noch dem, was auch fremde Dritte vereinbaren würden. Insbesondere könne nicht festgestellt werden, dass Dienstwagen nur Vollzeitbeschäftigten oder Führungspersonal auch zur privaten Nutzung überlassen würden.

Das Finanzamt hat die zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof in München eingelegt.

5. Verfassungsbeschwerde gegen Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft erfolglos

Die Einführung der Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft durch § 7 Satz 2 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) im Juli 2002 verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Dass die Personengesellschaft als Mitunternehmerschaft dabei die Gewerbesteuer schuldet, obwohl der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils beim veräußernden Gesellschafter verbleibt, verletzt das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht. Auch das rückwirkende Inkraftsetzen der Vorschrift für den Erhebungszeitraum 2002 steht im Einklang mit der Verfassung. So entschied das Bundesverfassungsgericht entgegen erheblicher Stimmen aus der Fachliteratur.

Die Klägerin, eine im Braugewerbe tätige Kommanditgesellschaft, hatte nach dem im Jahr 2002 neu eingeführten § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG für die bei den veräußernden Gesellschaftern verbliebenen Gewinne aus dem Verkauf ihrer Kommanditanteile Gewerbesteuer zu entrichten, da diese keine unmittelbar beteiligten natürlichen Personen waren. Da sie mit ihrer dagegen gerichteten Klage bei den Finanzgerichten keinen Erfolg hatte, ging sie vor das Bundesverfassungsgericht.

Das Gericht wies die Verfassungsbeschwerde zurück. Der Gesetzgeber habe diese Regelung einführen dürfen, um Umgehungsgestaltungen zu verhindern. Der Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit sei hier nicht verletzt, weil die mit dem Mitunternehmeranteil veräußerten Anteile an den Vermögensgegenständen durch den in die Gesellschaft einrückenden Erwerber in der Mitunternehmerschaft verblieben und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft im Grundsatz unverändert erhalten werde. Auch das Rückwirkungsverbot sei durch die Gesetzesänderung nicht verletzt worden. Der Kaufvertrag sei zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden, aber erst nachdem die Bundesregierung den Gesetzentwurf an den Bundesrat weitergeleitet hatte. Damit sei das Vertrauen in die zuvor geltende Regelung des Gewerbesteuergesetzes zerstört worden.

6. Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach Umwandlung – Gewerbesteuer als Veräußerungskosten abzugsfähig

Wenn ein Mitunternehmer seinen Anteil an einer Personengesellschaft binnen fünf Jahren nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in diese Personengesellschaft veräußert und sich verpflichtet, die dadurch gem. § 18 Abs. 3 UmwStG ausgelöste Gewerbesteuer (anteilig) zu tragen, handelt es sich insoweit um Veräußerungskosten, die den Veräußerungsgewinn mindern. Das steuerliche Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5b EStG) steht dem nicht entgegen. So entschied das Finanzgericht Saarland.

Im entschiedenen Fall verschmolz eine GmbH & Co. KG im Jahr 2012 mit ihrer Komplementär-GmbH. Im gleichen Jahr veräußerte einer der beiden Kommanditisten seinen Anteil an einen neuen Gesellschafter. Die Gewerbesteuer, die wegen der nicht eingehaltenen Sperrfrist i. S. d. § 18 UmwStG entstanden war, sollte zu gleichen Teilen vom Veräußerer und vom Käufer getragen werden. Die KG erklärte den Gewinn für den Veräußerer in dessen Sonderbetriebsvermögen unter Berücksichtigung der von ihm zu tragenden Gewerbesteuer. Streitig war, ob die entstandene Gewerbesteuer bei der Berechnung eines Veräußerungsgewinns im Rahmen des Verkaufs eines Mitunternehmeranteils als Veräußerungskosten abzugsfähig ist.

Das Gericht bejahte dies. Der Veräußerungsgewinn sei verfahrensrechtlich als Gewinn im Sonderbetriebsvermögen des veräußernden Mitunternehmers zu erfassen. Die Finanzbehörde habe zu Unrecht die Gewerbesteuer, die auf die Veräußerung des Mitunternehmeranteils entfiel und vom Veräußerer wirtschaftlich getragen wurde, nicht als Veräußerungskosten berücksichtigt. Das Abzugsverbot ist somit in einem solchen Fall nicht anzuwenden.

7. Eine Rechnung, die keine eindeutigen Angaben zum Leistungsempfänger enthält, kann nicht rückwirkend berichtigt werden

Sind in einer Rechnung keine Angaben zum Leistungsempfänger enthalten, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers ermöglichen, kann aus dieser Rechnung kein Vorsteuerabzug geltend gemacht und die Rechnung, auch unter Berücksichtigung der neueren EuGH-Rechtsprechung zu diesem Thema, nicht rückwirkend berichtigt werden. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Der Kläger kaufte für seinen Kiosk Waren bei einer GmbH unter Verwendung von drei verschiedenen Kundennummern ein. Rechnungen mit der ersten Kundennummer wiesen ordnungsgemäß den Kläger als Leistungsempfänger aus. Auf den Rechnungen mit der zweiten Nummer stand im Adressfeld die GmbH und bei Rechnungen mit der dritten Nummer stand im Adressfeld Barverkauf. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte lediglich Vorsteuern aus den Rechnungen mit der ersten Kundennummer.

Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Barrechnungen, mit denen – wie hier – die Identität des Leistungsempfängers verschleiert werden sollte, berechtigten nicht zum Vorsteuerabzug. Auch ermögliche eine Berichtigung dieser Rechnungen keinen rückwirkenden Vorsteuerabzug, da die Rechnungen mangels Angaben zum Leistungsempfänger nicht berichtigungsfähig seien.

Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

8. Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in Rechnungen

Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass die dem Finanzamt vorgelegten Rechnungen u. a. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten, sodass die Leistung eindeutig identifiziert werden kann. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Die Klägerin, eine im Im- und Export tätige GmbH machte Vorsteuern aus Rechnungen eines Unternehmers über die Lieferung u. a. von mehreren tausend »Schuhen« geltend. Auf Nachfrage des Finanzamtes legte sie korrigierte Rechnungen mit genaueren Angaben wie Ballerinas, High Heels oder Stiefeletten vor. Das Finanzamt ließ die Vorsteuer auch aus den korrigierten Rechnungen nicht zum Abzug zu.

Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht ab. Die Angaben auf den Rechnungen seien so ungenau und unvollständig, dass eine Identifizierung des Liefergegenstandes nicht möglich sei. Auch nach der Korrektur seien wenig aussagekräftige Gattungsbeschreibungen verwendet worden, die eine Nachprüfung unmöglich mache. Eine bei der Menge an Schuhen notwendige Konkretisierung von Beschaffenheit, Material, Farbe, Muster, Hersteller oder Größe liege nicht vor. Ebenso wenig sei den Lieferungen etwa eine Chargennummer oder Artikelnummer zugeteilt worden.

9. Schenkungsteuer: Zuwendungsverhältnis bei verdeckten Gewinnausschüttungen

Zahlt eine GmbH unter Mitwirkung des Gesellschafters einen überhöhten Mietzins oder Kaufpreis an eine dem Gesellschafter nahestehende Person, liegt hierin keine Schenkung der GmbH an die nahestehende Person. In diesem Fall kann vielmehr eine Schenkung des Gesellschafters an die ihm z.B. als Ehegatte nahestehende Person vorliegen. So entschied der Bundesfinanzhof in drei Fällen.

Die möglichen schenkungsteuerlichen Folgen verdeckter Gewinnausschüttungen sind schon seit längerem Gegenstand einer kontroversen Diskussion. Der BFH hat nunmehr klargestellt, dass im Verhältnis zwischen GmbH und nahestehender Person keine freigiebige Zuwendung vorliegt und folgt damit der überwiegenden Auffassung in der Literatur. Jedoch hält er im bestehenden Dreiecksverhältnis zwischen GmbH, Gesellschafter und nahestehender Person nunmehr eine Schenkung des Gesellschafters an die nahestehende Person unter bestimmten Umständen für möglich.

In zwei Streitfällen hatten die Kläger, Ehegatten der GmbH-Gesellschafter, Grundstücke an eine GmbH vermietet. Die Gesellschafter hatten die Verträge mitunterscriben oder als Gesellschafter-Geschäftsführer abgeschlossen. In einem weiteren Streitfall veräußerte der Kläger Aktien an eine GmbH. Er war der Bruder des GmbH-Gesellschafters, der den Kaufpreis bestimmt hatte. Die bei den Klägern durchgeführten Außenprüfungen ergaben, dass Mietzins bzw. Kaufpreis überhöht waren und insoweit ertragsteuerrechtlich verdeckte Gewinnausschüttungen der GmbHs an ihre Gesellschafter vorlagen.

Neben dieser ertragsteuerlichen Würdigung sahen die Finanzämter in den überhöhten Zahlungen zudem schenkungsteuerrechtlich gemischte freigiebige Zuwendungen der GmbHs an die nahestehenden Personen und unterwarfen diese nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Schenkungsteuer.

Der BFH ist der Auffassung der Finanzverwaltung nicht gefolgt. Die Richter entschieden u.a., dass die Zahlung überhöhter vertraglicher Entgelte durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person keine gemischte freigiebige Zuwendung der GmbH an die nahestehende Person sein kann, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person mitgewirkt hat.

Allerdings können derartige Vorgänge dennoch schenkungsteuerliche Relevanz haben, denn in diesen Fällen könne der Gesellschafter selbst Schenker i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG sein. Dies hatte der BFH in einem früher entschiedenen Fall noch anders beurteilt. Ob tatsächlich eine Schenkung zwischen dem Gesellschafter und der nahestehenden Person vorliege, hänge dann von der genauen Ausgestaltung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ab (z. B. Schenkungsabrede, Darlehen oder Kaufvertrag).

Damit besteht die Gefahr, dass zukünftige jede verdeckte Gewinnausschüttung zugunsten nahestehender Personen zugleich als Schenkung des Gesellschafters an diese gewertet wird.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Zweifel des Bundesfinanzhofs an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 geäußert und daher in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Dies hatte der BFH jüngst für Verzinsungszeiträume bis 2013 noch anders gesehen.

Nach §§ 233a, 238 der Abgabenordnung (AO) betragen die Zinsen für jeden Monat einhalb Prozent einer nachzuzahlenden oder zu erstattenden Steuer.

Im vorliegenden Fall setzte das Finanzamt die von den Antragstellern für das Jahr 2009 zu entrichtende Einkommensteuer zunächst auf 159.139 Euro fest. Nach einer Außenprüfung änderte das Finanzamt im Jahr 2017 die Einkommensteuerfestsetzung auf 2.143.939 Euro. Die Steuernachzahlung betrug 1.984.800 Euro. Zudem verlangte das Finanzamt in dem mit der Steuerfestsetzung verbundenen Zinsbescheid für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 16. November 2017 Nachzahlungszinsen i. H. von 240.831 Euro. Die Antragsteller legten Einspruch ein und begehrten die AdV des Zinsbescheids, da die Höhe der Zinsen verfassungswidrig sei.

Der BFH gab dem Antrag statt und setzte die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang aus. Nach Auffassung der Richter bestehen im Hinblick auf die Zinshöhe für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 233a AO i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO. Dies sei mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verletze, zu begründen. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreite den angemessenen Rahmen angesichts der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich das niedrige Marktzinsniveau strukturell verfestigt habe. Des Weiteren bestünden schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Zinssatz dem aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Übermaßverbot entspreche. In der jetzigen Höhe wirke die Zinshöhe wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung.

2. Unvollständige Rückzahlung eines Darlehens als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre des Darlehensgebers durch die Insolvenz des Darlehensnehmers führt nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. So entschied der Bundesfinanzhof gegen die Auffassung der Finanzverwaltung.

Der Kläger hatte einer Person im Jahr 2010 ein verzinsliches Darlehen gewährt, das diese seit August 2011 nicht mehr zurückzahlte. Nach Insolvenzeröffnung über ihr Vermögen meldete der Kläger die Darlehensforderung zur Insolvenztabelle an und machte den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht nicht.

Der BFH gab der dagegen erhobenen Revision statt, verwies die Sache aber zur endgültigen Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer seit 2009 habe der Gesetzgeber eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen beabsichtigt. Die bisherige traditionelle Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen sei damit aufgegeben worden. Damit könne bei einer nicht vollständigen Rückzahlung einer

Kapitalforderung ein steuerlich zu berücksichtigender Verlust grundsätzlich vorliegen, wenn endgültig feststehe, dass keine weitere Rückzahlung erfolgen werde. Jedoch reiche für diese Feststellung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners hierfür in der Regel nicht aus. Daher müsse das Finanzgericht den Sachverhalt weiter aufklären.

3. Derzeitige Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig

Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den »alten« Bundesländern sind jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Daher muss der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden. So entschied am 10.04.2018 das Bundesverfassungsgericht.

Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den »alten« Bundesländern derzeit noch auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 ermittelt und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Der Gesetzgeber hat den Zyklus der periodischen Wiederholung von Hauptfeststellungen, nachdem er ihn erst 1965 wieder aufgenommen hatte, nach der darin auf den 1. Januar 1964 bezogenen Hauptfeststellung ausgesetzt und seither nicht mehr aufgenommen. 1970 wurde per Gesetz angeordnet, dass der Zeitpunkt der auf die Hauptfeststellung 1964 folgenden nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Ein solches Gesetz ist bis heute nicht verabschiedet worden.

Das BVerfG stellte die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Regelung fest. Die seither andauernde Aussetzung der erforderlichen Hauptfeststellung führe in zunehmendem Maße zu Wertverzerrungen innerhalb des Grundvermögens. Das ergebe sich als zwangsläufige Folge aus dem geltenden Bewertungssystem. Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung rechtfertige die durch die andauernde Aussetzung des Hauptfeststellungszeitpunkts verursachten Wertverzerrungen nicht, selbst wenn man die damit erzielte Entlastungswirkung als besonders hoch einschätze. Gründe der Typisierung und Pauschalierung rechtfertigten die Aussetzung der Hauptfeststellung und ihre Folgen ebenfalls nicht, da sie nicht realitätsgerecht seien. Die Wertverzerrungen beträfen die Wertfeststellung im Kern, seien in weiten Bereichen zum Regelfall geworden und nähmen mit der fortschreitenden Dauer des Hauptfeststellungszeitraums an Zahl und Ausmaß zu.

Derzeit ist noch offen, wie der Gesetzgeber auf die Vorgaben des BVerfG reagieren wird, wobei aktuell sehr unterschiedliche Besteuerungsmodelle diskutiert werden.

4. Zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach Veräußerung des Vermietungsobjekts

Bei vermieteten Grundstücken besteht der wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang zwischen steuerlich absetzbaren Schuldzinsen auf Immobiliendarlehen und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang dieser Aufwendungen mit der Überlassung eines Vermietungsobjekts zur Nutzung besteht. So entschied der Bundesfinanzhof.

Die Klägerin verkaufte ein Grundstück, für das sie ursprünglich Darlehen aufgenommen hatte. Den die Darlehen weit übersteigenden Verkaufserlös verwendete sie nicht zur Tilgung, sondern für die Finanzierung neu anzuschaffender Objekte, weil es aus ihrer Sicht finanziell günstiger war, als die vorzeitige Ablösung der alten und der Aufnahme neuer Kredite. Das Finanzamt erkannte nur einen geringen Teil der Schuldzinsen als steuerlich abzugsfähig an.

Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht und auch der BFH zurück. Der durch die Verwendung der Darlehensmittel begründete wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den Schuldzinsen und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus dem Grundstück sei mit dessen Veräußerung entfallen. Auch ein Abzug als nachträgliche Werbungskosten komme insoweit nicht in Betracht, da der Verkaufserlös ausgereicht habe, um die ursprünglichen Darlehen zu tilgen.

5. Umsatzsteuerbefreiung bei Grundstücksvermietungen gilt ab sofort auch für mitvermietete Möbel

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2015 entschieden, dass die Steuerfreiheit bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken auch die Vermietung möblierter Räume oder Gebäude umfasst, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte und nicht um eine kurzfristige Überlassung handelt. Es komme dabei jedoch auf den Einzelfall an.

Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Auffassung, dass für die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände Umsatzsteuer zu entrichten sei. Diese Auffassung hat sie nunmehr mit Schreiben vom 08.12.2017 aufgegeben und sich dem BFH angeschlossen.

Bei einer steuerfreien Grundstücksvermietung dürfen Vermieter damit auch keine Umsatzsteuer mehr für die Möbel bzw. das bewegliche Inventar abrechnen und Vermieter und Mieter können keinen Vorsteuerabzug geltend machen, es sei denn, sie optieren als Unternehmer zur Umsatzsteuer.

6. Kaufpreisaufteilung einer Immobilie, die unter Denkmalschutz steht

Bei Geschäftsgrundstücken im Privatvermögen ist grundsätzlich eine Kaufpreisaufteilung anhand der im Ertragswertverfahren festgestellten Verkehrswerte von Grund und Boden bzw. Gebäude angebracht. Denn bei diesen Grundstücken ist regelmäßig davon auszugehen, dass für den Erwerb vor allem Ertragsgesichtspunkte und die sichere Kapitalanlage ausschlaggebend sind. So entschied das Finanzgericht Köln.

Die Kläger machten die Absetzung für Abnutzung (AfA) für den vollen Kaufpreis ihres unter Denkmalschutz stehenden Geschäftshauses geltend, da das Grundstück wegen des Gebäudes nie anders genutzt werden dürfe, damit wertlos und mit 0 Euro anzusetzen sei. Das Finanzamt zog dagegen vom Kaufpreis 59 Prozent für den Grund und Boden ab und ließ nur auf der Grundlage des restlichen Wertes die Gebäude-AfA zu.

Die dagegen erhobene Klage wies das FG Köln im Wesentlichen zurück. Die Einschränkungen des Denkmalschutzes betrafen nur das Gebäude und hätten grundsätzlich keinen Einfluss auf den Grund und Boden. Für eine Wertminderung des Grund und Bodens allein durch die Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste fehlten konkrete Anhaltspunkte.

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

7. Keine steuerliche Begünstigung von Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Neubaus

Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Damit können Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines »Haushalts«, also einen Neubau, betreffen, nicht von der Steuer abgesetzt werden. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Die Kläger ließen ein Einfamilienhaus neu errichten. Die Anbringung des Außenputzes, die Pflasterung der Einfahrt, die Errichtung eines Zaunes und die Verlegung des Rollrasens vergaben sie als davon unabhängige eigene Aufträge und machten die Lohnkosten als Handwerkerleistungen nach § 35a Abs.3 EStG steuerlich geltend. Die Finanzverwaltung berücksichtigte diese Kosten jedoch nicht.

Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Die Zusatzarbeiten seien keine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 35a Abs.3 EStG, da sie im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus stünden. Sie stellten daher keine steuerlich begünstigten Handwerkerleistungen dar.

8. Kindergeld: Anerkennung einer Berufsausbildung ohne Einbindung in eine schulische Mindestorganisation (Fernstudium)

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschied in einem rechtskräftigen Urteil, dass eine Berufsausbildung auch dann anzuerkennen ist, wenn der Schüler nicht in eine schulische Mindestorganisation eingebunden ist. Eine Mindeststundenanzahl für den Unterricht an einer schulischen Einrichtung sei bei Schulungsmaßnahmen im Inland nicht gefordert.

Im vorliegenden Fall studierte die Tochter der Klägerin im Wege von Fernunterricht seit Mai 2016 Tierphysiotherapie am Institut C. Sie nahm dabei einmal im Monat an einem Wochenendseminar (Präsenzschulungen) teil. Den restlichen Teil der Ausbildung absolvierte sie im Selbststudium. Die beklagte Behörde hob die Kindergeldfestsetzung für die Tochter ab dem Monat August 2016 mit der Begründung auf, dass die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung volljähriger Kinder nicht vorliegen würden.

Das FG Schleswig-Holstein gab der Klage statt. Die Beklagte habe die Kindergeldfestsetzung für die Tochter zu Unrecht aufgehoben, denn die Tochter befand sich im Streitzeitraum in Berufsausbildung und hatte eine erstmalige Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs alle Maßnahmen miteinzubeziehen seien, die dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen dienen, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufes geeignet seien, gehe das Finanzgericht im Streitfall davon aus, dass sich die Tochter der Klägerin in einer Berufsausbildung befinde, da sie ihre Berufsziele noch nicht erreicht habe, sich aber ernsthaft darauf vorbereite. Der Umstand, dass das Institut C keine staatlich anerkannte Hochschule ist, ändere an der Beurteilung nichts. Das Institut sei von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zum Abhalten von Lehrgängen zugelassen. Dies sei für die Gewährung von Kindergeld ausreichend.

9. Kein Sonderausgabenabzug für private Krankenversicherungsbeiträge bei zeitgleich bestehender gesetzlicher Krankenversicherung

Besteht eine Basisabsicherung durch die gesetzliche Krankenversicherung, können Beiträge für eine gleichzeitig abgeschlossene private Krankenversicherung zur Basisabdeckung nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden. So entschied das Finanzgericht Köln.

Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Beiträge zu einer privaten Basiskrankenversicherung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Beiträge zur privaten Versicherung nicht. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Nach dem Einkommensteuergesetz sei eine zusätzliche private Absicherung des Basiskrankenversicherungsschutzes nicht begünstigt, denn die private Basiskrankenversicherung decke im Grundsatz dieselben Risiken ab wie die gesetzliche Krankenversicherung. Der Gesichtspunkt einer Basisabsicherung mache es daher nicht erforderlich, die doppelte Absicherung steuerlich zu berücksichtigen.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Regelmäßig Sozialversicherungspflicht für Geschäftsführer einer GmbH

Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig als Beschäftigte der GmbH anzusehen und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht. Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, ist nur dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn er mehr als 50% der Anteile am Stammkapital hält (Mehrheitsgesellschafter). Ist der Geschäftsführer kein Mehrheitsgesellschafter, ist die eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht ausnahmsweise auch dann anzunehmen, wenn er exakt 50% der Anteile hält oder bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) über eine umfassende (»echte«/qualifizierte) Sperrminorität verfügt, sodass es ihm möglich ist, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. Damit hat das Bundessozialgericht (BSG) seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und entsprechende Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt.

Im ersten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 45,6% am Stammkapital. Eine mit seinem Bruder als weiterem Gesellschafter der GmbH getroffene »Stimmbindungsabrede« änderte an der Annahme von Sozialversicherungspflicht ebenso wenig etwas, wie dessen Angebot an den Kläger, künftig weitere Anteile zu erwerben. Im zweiten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 12% am Stammkapital.

In beiden Fällen betonte das BSG, dass es nicht darauf ankomme, dass ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse habe und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit, z. B. bei den Arbeitszeiten, eingeräumt würden. Entscheidend sei vielmehr der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

2. Gewinnminderung durch Teilwerterhöhung für Fremdwährungsdarlehen

Nach der Festlegung eines Mindestkurses von 1,20 Schweizer Franken pro Euro durch die Schweizerische Nationalbank am 06.09.2011 war eine Teilwerterhöhung von Fremdwährungsdarlehen und damit eine Gewinnminderung gerechtfertigt. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Die Klägerin hatte verschiedene unbefristete Darlehen in Schweizer Franken aufgenommen. Weil der Wert des Schweizer Franken mit der Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank vom 06.09.2011 gegenüber dem Euro deutlich gestiegen war, erhöhte die Klägerin in ihren Bilanzen 2010 bis 2012 den Wertansatz der Darlehen im Wege einer Teilwertzuschreibung. Die hierdurch verursachte Gewinnminderung erkannte das Finanzamt nicht an.

Der hiergegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht für die Streitjahre 2011 und 2012 statt. Nach ständiger Rechtsprechung sei zwar davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen bei einer Laufzeit der Verbindlichkeit von über 10 Jahren grundsätzlich ausgleichen. Die Erhöhung des Kurses des Schweizer Franken sei jedoch eine fundamentale Veränderung der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Daten und habe daher zu einer Teilwerterhöhung der Fremdwährungsdarlehen geführt, die an den Bilanzstichtagen 31.12.2011 und 31.12.2012 aufgrund der Intervention der Schweizerischen Nationalbank voraussichtlich von Dauer gewesen sei. Für den Bilanzstichtag 31.12.2010 gelte das nicht, da die Erhöhung des Wechselkurses zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags noch nicht bekannt gewesen sei und später eingetretene Umstände nicht berücksichtigt werden könnten.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms